



An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
per Einschreiben

Wien, 17.08.2023

Beschwerdeführer:



Belangte Behörde:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

wegen:

Bescheid zu GZ 2022-0.849.271

Beschwerde

gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG iVm Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG, §§ 7 ff VwGVG

I. Beschwerdegegenstand

Der Beschwerdeführer erhebt Beschwerde gegen den vom Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, am 14.07.2023 erlassenen, dem Beschwerdeführer am 24.07.2023 zugestellten Bescheid mit der GZ 2022-0.849.271. Die Beschwerde wurde sohin rechtzeitig innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht.

II. Beschwerdeerklärung

Gegen den vorbeschriebenen Bescheid erhebt der Beschwerdeführer nunmehr rechtzeitig nachstehende

Beschwerde

gemäß Art. 130 Abs. 1 Z1 B-VG iVm Art. 132 Abs. 1 Z1 B-VG und den §§ 7ff VwGVG an das Bundesverwaltungsgericht.

III. Beschwerdebegründung

Geltend gemacht wird die Rechtswidrigkeit des Inhaltes im Sinne des § 42 VwGG.

Hierzu wird ausgeführt:

1)
Die belangte Behörde irrt in ihrer Annahme, die Fragen des nunmehrigen Beschwerdeführers nach »*gesichertem Wissen*« würden dazu dienen, den Kenntnisstand der Behörde abzuprüfen. Das Fragen nach gesichertem Wissen ist ausdrücklich und einzig der hg. Rsp. geschuldet. Nach dieser ist Gegenstand einer Auskunft »*die Mitteilung gesicherten Wissens über Angelegenheiten, die dem Organ zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind*« (VwGH 2007/06/0084).

2)
Wenn die belangte Behörde erklärt, dass das Auskunftspflichtgesetz keinen Anspruch auf Akteneinsicht einräumt, so ist dem (erneut) die hg. Rsp. entgegenzuhalten. Nach dieser kann – »*auch wenn das Recht auf Auskunft gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG und den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keinen Anspruch auf Akteneinsicht einräumt [...] – zur zweckmäßigen Erteilung einer Auskunft geboten sein, dem Auskunftswerber nicht bloß mündliche oder schriftliche Auskunft über den Inhalt von Dokumenten zu erteilen, sondern den Zugang zu den relevanten Dokumenten zu gewähren [...], zumal damit gegebenenfalls der Arbeitsaufwand für das auskunftspflichtige Organ – und damit eine mögliche Beeinträchtigung der Besorgung dessen übriger Aufgaben – geringer ausfallen kann.*« (VwGH Ra 2017/03/0083)

Darüber hinaus ist aus den Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers keineswegs abzuleiten, dass er eine der Akteneinsicht gleiche Position erreichen möchte. Der Beschwerdeführer verlangte lediglich Dokumente, die bei der belangten Behörde (im Hinblick auf das aus dem Gleichheitssatz resultierende, für die belangte Behörde verpflichtend einzuhaltende Sachlichkeitsgebot) ohnehin vorhanden sein sollten.

3)
Der guten Ordnung wird an dieser Stelle bereits festgehalten, dass durch die hg. Rsp. (VwGH Ra 2017/03/0083) auch klargestellt ist, dass eine (etwaige) Rechtsansicht, wonach über „verwaltungsinterne“ Akte keine Auskunft zu erteilen sei, unzutreffend ist.

4)
In aller Deutlichkeit weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass er im Zuge seiner Auskunftsbegehren nach gesichertem Wissen der belangten Behörde (und niemandes sonst) gefragt hat. Er will also Informationen erfragen, welche ausdrücklich nicht anders zugänglich sind.

5)
Gesetzliche Gründe für eine Verweigerung der Auskunft hat die belangte Behörde nicht vorgebracht.

Aus obig ausgeführten Gründen wird vom Beschwerdeführer somit höflichst der

Antrag

gestellt, das angerufene Bundesverwaltungsgericht möge

- den Bescheid ersatzlos aufheben und
- der belangten Behörde auftragen, die vom Beschwerdeführer in den eingebrachten, hier gegenständlichen Auskunftsbegehren gestellten Fragen vollumfänglich zu beantworten;

in eventu

- gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen, **was hiermit ausdrücklich beantragt wird!**

Bereits an dieser Stelle beantragt der Beschwerdeführer, dass die **Niederschrift** dieser mündlichen Verhandlung (gemäß § 14 Abs. 7 AVG) **unter Verwendung eines Schallträgers** aufgenommen und ihm die Schallträger-Aufnahme der Niederschrift sowie auch (gemäß § 14 Abs. 7 AVG) eine Ausfertigung der Übertragung zugestellt wird.